

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 24.04.1997

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 199 für das Baugebiet „Am Kratzkopfer Hof“.

Die Bezirksregierung Koblenz hat für den v. g. Plan am 07. 04. 1997, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden (Anzeigeverfahren gemäß § 7 Abs. 3 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch - MaßnG - vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) i. V. m. § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253)). Die Satzung zum Plan tritt gemäß § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnG i. V. m. § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtskräftige Vorhaben- und Erschließungsplan kann bei der **Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt** -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungs- und Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) unbeachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 nicht innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustandegekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, die die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 22. April 1997

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
- Oberbürgermeister -

Vorstehende Ablichtung wird als mit der

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 24.04.1997



Stadtverwaltung Koblenz

I. A.

Stadtammann

*Auszug/Referat
24/04.97*